

ZUSAMMENFASSUNGSTEST IN AUSWAHLVERFAHREN FÜR RECHTS- UND SPRACHSACHVERSTÄNDIGE

Bei diesem Test erhalten Sie einen Text in Sprache 3, von dem Sie auf dem Computer eine Zusammenfassung in Sprache 1 (Sprache des Auswahlverfahrens) erstellen müssen. Der Test dauert etwa 2 Stunden. Wörterbücher sind nicht zugelassen.

BEISPIELFRAGE

Datenschutz

Kernstück der EU-Vorschriften zum Schutz personenbezogener Daten ist die Richtlinie 95/46/EG aus dem Jahr 1995, die auf zweierlei abzielt: Schutz des Grundrechts auf Datenschutz und Garantie des freien Verkehrs personenbezogener Daten zwischen den Mitgliedstaaten. Ergänzt wurde die Richtlinie durch den Rahmenbeschluss 2008/977/JI, der den Schutz personenbezogener Daten im Bereich der polizeilichen und justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen regelt.

Der rasche technologische Fortschritt stellt den Datenschutz vor neue Herausforderungen. Das Ausmaß, in dem Daten ausgetauscht und erhoben werden, hat rasant zugenommen. Die Technik macht es möglich, dass Privatwirtschaft und Staat im Rahmen ihrer Tätigkeiten in einem noch nie dagewesenen Umfang auf personenbezogene Daten zurückgreifen. Zunehmend werden auch private Informationen ins weltweite Netz gestellt und damit öffentlich zugänglich gemacht. Die Informationstechnologie hat das wirtschaftliche und gesellschaftliche Leben gründlich verändert.

Die wirtschaftliche Entwicklung setzt Vertrauen in die Online-Umgebung voraus. Verbraucher, denen es an Vertrauen mangelt, scheuen Online-Einkäufe und neue Dienste. Hierdurch könnte sich die Entwicklung innovativer Anwendungen neuer Technologien verlangsamen. Der Schutz personenbezogener Daten spielt daher eine zentrale Rolle in der Digitalen Agenda für Europa und allgemein in der Strategie Europa 2020.

In Artikel 16 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV), der mit dem Vertrag von Lissabon eingeführt wurde, ist der Grundsatz verankert, wonach jede Person das Recht auf Schutz der sie betreffenden personenbezogenen Daten hat. Seit dem Vertrag von Lissabon verfügt die Union mit Artikel 16 Absatz 2 AEUV über eine besondere Rechtsgrundlage für den Erlass von Datenschutzvorschriften. Der Schutz personenbezogener Daten ist in Artikel 8 der EU-Grundrechtecharta als Grundrecht ausgestaltet.

Der Europäische Rat hat die Kommission ersucht, die Funktionsweise der verschiedenen Rechtsinstrumente zum Datenschutz zu bewerten und erforderlichenfalls weitere Initiativen legislativer und nicht-legislativer Art vorzulegen. In seiner Entschließung zum Stockholmer Programm begrüßte das Europäische Parlament den Vorschlag, eine umfassende Regelung für den Schutz personenbezogener Daten innerhalb der Europäischen Union zu schaffen, und forderte unter anderem eine Überarbeitung des Rahmenbeschlusses. In ihrem Aktionsplan zur Umsetzung des Stockholmer Programms betonte die Kommission die Notwendigkeit, in allen Bereichen der EU-Politik für eine konsequente Anwendung des Grundrechts auf Datenschutz zu sorgen.

Die EU braucht, wie die Kommission in ihrer Mitteilung über ein Gesamtkonzept für den Datenschutz in der Europäischen Union feststellte, ein umfassenderes, kohärenteres Konzept für das Grundrecht auf Schutz personenbezogener Daten.

Die Ziele und Grundsätze der derzeitigen Datenschutzregelung bleiben gültig, aber sie hat eine unterschiedliche Handhabung des Datenschutzes in der Union, Rechtsunsicherheit sowie die weit verbreitete öffentliche Meinung, dass speziell im Internet der Datenschutz nicht immer gewährleistet ist, nicht verhindern können. Deshalb ist es jetzt an der Zeit, eine konsequentere, kohärentere Datenschutzregelung in der EU zu schaffen, die durchsetzbar ist und die Voraussetzungen dafür bietet, dass die digitale Wirtschaft im Binnenmarkt weiter Fuß fasst, die Bürger Kontrolle über ihre eigenen Daten erhalten und die Sicherheit für Wirtschaft und Staat in rechtlicher wie praktischer Hinsicht erhöht wird.

Diese Initiative zur Überarbeitung der derzeitigen Datenschutzbestimmungen ist das Ergebnis umfassender Konsultationen, die über zwei Jahre andauerten und an denen die wichtigsten Interessengruppen beteiligt waren. Im Mai 2009 wurde eine Konferenz abgehalten, an der hochrangige Vertreter aus den Mitgliedstaaten teilnahmen. Die öffentliche Konsultation fand in zwei Phasen statt.

Daneben fanden Anhörungen mit wichtigen Interessenträgern zu speziellen Themen statt. Im Juni und Juli 2010 wurden Veranstaltungen für die Behörden der Mitgliedstaaten und private Interessengruppen sowie für Datenschutz- und Verbraucherverbände organisiert. Im November 2010 veranstaltete die Vizepräsidentin der Europäischen Kommission Reding einen Runden Tisch zur Datenschutzreform. Am 28. Januar 2011 (Tag des Datenschutzes) veranstaltete die Europäische Kommission gemeinsam mit dem Europarat eine Konferenz mit hochrangigen Vertretern, auf der Themen im Zusammenhang mit der Datenschutzreform der EU sowie die Notwendigkeit gemeinsamer weltweiter Datenschutzstandards erörtert wurden. Zwei weitere Konferenzen fanden am 16./17. Juni 2011 und 21. September 2011 auf Betreiben der ungarischen bzw. der polnischen Ratspräsidentschaft statt.

Entsprechend ihrer Strategie für eine bessere Rechtsetzung hat die Kommission eine Folgenabschätzung der in Frage kommenden Optionen vorgenommen. Grundlage der Folgenabschätzung waren drei Zielsetzungen: Stärkung der Binnenmarktdimension beim Datenschutz, wirksamere Ausübung der Datenschutzrechte durch den Einzelnen und Schaffung einer umfassenden, kohärenten Regelung für alle Zuständigkeitsbereiche der Union einschließlich der polizeilichen und justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen.

Artikel 16 AEUV ist die neue Rechtsgrundlage für den Erlass von Datenschutzvorschriften. Danach kann die Union den Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Mitgliedstaaten regeln, wenn die Verarbeitung im Rahmen der Ausübung von Tätigkeiten erfolgt, die in den Anwendungsbereich des Unionsrechts fallen. Auch Vorschriften für den freien Verkehr personenbezogener Daten – auch solcher, die von den Mitgliedstaaten oder von nicht-öffentlichen Stellen verarbeitet werden – können auf dieser Grundlage erlassen werden.

Zur Regelung des Schutzes personenbezogener Daten in der Union ist eine Verordnung als Rechtsinstrument am besten geeignet. Aufgrund ihrer unmittelbaren Anwendbarkeit nach Artikel 288 AEUV trägt sie zur Rechtsvereinheitlichung bei und erhöht die Rechtssicherheit durch die Einführung harmonisierter Kernbestimmungen und durch einen besseren Grundrechtsschutz. Auf diese Weise sorgt sie gleichzeitig für einen besser funktionierenden Binnenmarkt.

Die Bezugnahme auf Artikel 114 Absatz 1 AEUV ist für die Änderung der Richtlinie 2002/58/EG nur insoweit notwendig, als diese Richtlinie auch den Schutz der berechtigten Interessen von Teilnehmern vorsieht, bei denen es sich um juristische Personen handelt.

Nach dem Subsidiaritätsprinzip (Artikel 5 Absatz 3 des Vertrags über die europäische Union) wird die Union nur tätig, sofern und soweit die Ziele der in Betracht gezogenen Maßnahmen von den Mitgliedstaaten allein nicht ausreichend verwirklicht werden können, sondern vielmehr wegen ihres Umfangs oder ihrer Wirkungen auf Unionsebene besser zu verwirklichen sind. Im Hinblick auf die beschriebene Problematik zeigt die Subsidiaritätsanalyse, dass aus folgenden Gründen Maßnahmen auf EU-Ebene notwendig sind:

- Das Recht auf Schutz personenbezogener Daten, das in Artikel 8 der Grundrechtecharta verankert ist, verlangt ein unionsweit einheitliches Datenschutzniveau. Ohne gemeinsame EU-Vorschriften bestünde die Gefahr, dass der Datenschutz in den Mitgliedstaaten nicht in gleichem Maße gewährleistet ist, was den grenzüberschreitenden Verkehr personenbezogener Daten zwischen Mitgliedstaaten mit unterschiedlichen Datenschutzerfordernissen behindern würde.
- Der Transfer personenbezogener Daten sowohl in andere EU-Staaten als auch in Drittstaaten nimmt rasant zu. Die praktischen Schwierigkeiten bei der Durchsetzung der Datenschutzvorschriften und die hierzu notwendige Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und ihren Behörden erfordern eine Organisation auf EU-Ebene, um die einheitliche Anwendung des Unionsrechts zu gewährleisten. Die EU ist auch die geeignete Ebene, um sicherzustellen, dass alle Betroffenen bei der Übermittlung personenbezogener Daten in Drittländer effektiv in gleichem Maße geschützt sind.
- Die Mitgliedstaaten können die derzeitigen Probleme – vor allem die durch die Uneinheitlichkeit der nationalen Vorschriften bedingten Probleme – nicht allein überwinden. Es besteht daher ein besonderer Bedarf an einer harmonisierten, kohärenten Regelung, die einen reibungslosen Transfer personenbezogener Daten innerhalb der EU ermöglicht und gleichzeitig EU-weit allen Betroffenen einen wirksamen Datenschutz garantiert.
- Wegen Art und Umfang der Probleme, die nicht auf einen oder mehrere Mitgliedstaaten beschränkt sind, werden die vorgeschlagenen Legislativmaßnahmen der EU eine größere Wirkung entfalten als vergleichbare Maßnahmen auf Ebene der Mitgliedstaaten.

Nach dem Verhältnismäßigkeitsprinzip muss jedes Handeln zielgerichtet sein und darf nicht über das hinausgehen, was für die Erreichung der angestrebten Ziele notwendig ist. An diesem Grundsatz hat sich die Ausarbeitung dieses Vorschlags von der Feststellung und Analyse der möglichen Optionen bis hin zu seiner Formulierung orientiert.

Das Recht auf Schutz personenbezogener Daten ist in Artikel 8 der Grundrechtecharta, Artikel 16 AEUV und in Artikel 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention verankert. Wie der Gerichtshof der EU betont hat, kann das Recht auf Schutz der personenbezogenen Daten jedoch keine uneingeschränkte Geltung beanspruchen, sondern muss im Hinblick auf seine gesellschaftliche Funktion gesehen werden. Datenschutz und Achtung des Privat- und Familienlebens, das durch Artikel 7 der Charta geschützt ist, hängen eng zusammen. Dies geht aus Artikel 1 Absatz 1 der Richtlinie 95/46/EG hervor, wonach die Mitgliedstaaten nach den Bestimmungen dieser Richtlinie den Schutz der Grundrechte und Grundfreiheiten und insbesondere den Schutz der Privatsphäre natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten gewährleisten.

Auch andere in der Charta verankerte Grundrechte können betroffen sein: z. B:

die Freiheit der Meinungsäußerung, die unternehmerische Freiheit, das Recht auf Eigentum, insbesondere der Schutz des geistigen Eigentums, das Verbot einer Diskriminierung unter anderem wegen der Rasse, der ethnischen Herkunft, der genetischen Merkmale, der Religion oder der Weltanschauung, der politischen oder sonstigen Anschauung, einer Behinderung oder der sexuellen Ausrichtung, die Rechte des Kindes, das Recht auf ein hohes Gesundheitsschutzniveau, das Recht auf Zugang zu Dokumenten und das Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf und ein faires Verfahren.